Pflichtenkollision und Rechtswidrigkeitsurteil

von

Dr. HARRO OTTO

Assistent am Seminar für Strafrecht und Kriminalpolitik der Universität Hamburg

Hamburg
Cram, de Gruyter & Co.
1965

Diese Arbeit hat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Hamburg im Jahre 1964 als Dissertation
vorgelegen.

© Copyright 1965 by Cram, de Gruyter & Co.
Alle Rechte, einschließlich der Rechte auf Herstellung
von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten
Gesamtherstellung: Graph. Betrieb Gebr. Rasch & Co., Bramsche/Osnabrück
Printed in Germany

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	1
1. Kapitel: Problemstellung	5
A. Der Begriff der Pflicht	5
I. Der allgemeine Pflichtbegriff	5
1. Darstellung	5
2. Einwände gegen die Existenz von Pflichtenstellungen	12
3. Zusammenfassung	15
II. Die Rechtspflicht	15
1. Rechtspflicht und Rechtsnorm	15
2. Das äußere Verhalten als Gegenstand der Pflicht	16
3. Die Situationsbezogenheit der Rechtspflicht	17
III. Konsequenzen für den Gang der Untersuchung	18
B. Der Inhalt des Rechtswidrigkeitsurteils	21
I. Terminologische Klärung	21
II. Unrechtsverwirklichung als Gegenstand des Rechtswidrigkeitsurteils	21
1. Ausgangspunkt	21
2. Der Stand der Unrechtslehre	22
a) Die streng objektive Unrechtslehre	22
b) Die eingeschränkt objektive Lehre	25
c) Die sozial-objektive Lehre	27
d) Die personale Unrechtslehre	29
e) Die normativ-personale Unrechtslehre	32
3. Der eigene Standpunkt	33
III. Der personale Unrechtsbegriff als Grundlage der Untersuchung	34
1. Inhaltliche Abgrenzung	34
2. Dogmatische Abgrenzung	35
a) Unrecht und Schuld	35
b) Tatbestand und Unrecht	36
c) Begriffliches	36

C. Die Pflichtenkollision 38
1. Der Pflichtenkreiskonflikt 38
2. Pflichtenkollisionen im sozialen Kreis 42
3. Der Konflikt von Pflichten gleicher Ordnung – Rechts- und Sittlichkeitspflichten – 44
a) Wiedersprechende Pflichtansinnen innerhalb derselben sozialen Rollenstellung 46
b) Widersprechende Pflichtansinnen verschiedener Rollenstellungen 48
c) Weitere Kollisionsfälle 48
4. Ergebnis und Einordnung der verschiedenen Fallgestaltungen 49
a) Der Pflichtenauslegungskonflikt 50
b) Die echte Pflichtenkollision 52

2. Kapitel: Bisher erörterte Lösungswege 54

A. Historische Lösungen 55
I. Bis zur Zeit der Aufklärung 55
1. Das römische Recht 55
2. Das kanonische Recht 56
3. Das ältere deutsche Recht 56
4. Die PGO von 1532 57
5. Die gemeinrechtliche Doktrin 57
II. Die Zeit der Aufklärung 57
1. Neue Gesichtspunkte 57
2. Konsequenzen aus den neuen Gesichtspunkten 58
III. Die Entwicklung des Problemstandes im 19. Jahrhundert 60
1. Kant 60
2. Die Exemtionstheorie Fichtes 60
3. Feuerbachs Unzurechnungsfähigkeitstheorie 62
4. Die Lehre Hegels 63
5. Berner, Wessely und Schaper 63
IV. Zusammenfassende Übersicht 65

B. Der heutige Streitstand 66
I. Herkömmliche Lösungswege 66
1. Zur Rechtsnatur der Notstandshandlung i. S. von § 54 StGB 66
a) Dem Täter steht ein Strafausschließungsgrund zur Seite 66
b) Es fehlt an der Schuld des Täters 67
c) Die Tat ist nicht rechtswidrig 69
2. Die Beurteilung von Handlungen zur Rettung des Lebens Dritter 70
II. Die »existentielle Lösung« Ends 72

3. Kapitel: Eigene Lösung 76

I. Ausgangsposition 76

II. Handlungen zur Rettung des eigenen Lebens 77
1. Dritte Rechtsgenossen kommen zu Tode 77
a) Lösungsweg 77
b) Einwände und Zusammenfassung 87
2. Besondere Pflichtträger: Schutzbefohlene Personen kommen zu Tode 89
a) Lösungsweg 89
b) Zusammenfassung 94
3. Nahe Angehörige kommen zu Tode 94
a) Ausgangsbasis 94
b) Lösungsweg 96
c) Zusammenfassung 97
4. Rückblick auf die Thematik der Untersuchung 98

III. Handlungen zur Rettung naher Familienangehöriger 99
1. Einsatz des eigenen Lebens 99
2. Die Rettungshandlung kostet Dritte das Leben 99
a) Verdeutlichung der Problematik an Beispielen 99
b) Entwicklung des Problems 99
c) Einwände 101
3. Die Rettungshandlung kostet anvertraute Personen das Leben 102
a) Erhellung der Problematik 102
b) Lösungsweg 102
c) Einwände 103
4. Rückblick auf die Thematik der Untersuchung 104

IV. Handlungen zur Rettung anvertrauter Personen 105
1. Die Rettungshandlung koster Familienangehörige oder Dritte das Leben 105
2. Die Rettungshandlung kostet das eigene Leben 106
3. Rückblick auf die Thematik der Untersuchung 106

V. Handlungen zur Rettung Dritter 106
1. Ungeklärte Problemlagen 106
2. Lösungsweg 108
3. Rückblick auf die Thematik der Untersuchung 109

VI. Rückblick und Ausblick 110
1. Rückblick 110
2. Ausblick 114

Literaturverzeichnis 117

Einleitung

Das Problem des Pflichtenwiderstreites und die Wege seiner Lösung haben die Strafrechtswissenschaft durch die Jahrhunderte beschäftigt.

Trotz zahlloser Äußerungen philosophischer Autoritäten, trotz umfangreicher Stellungnahmen angesehener Strafrechtswissenschaftler, zum Teil mit großem Pathos und zahllosen Argumenten vorgetragen, fehlt es dennoch heute an einer allgemein anerkannten verbindlichen Lösung der Grenzfälle.

Gewiß, das Prinzip des sogenannten übergesetzlichen Notstandes, aus dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung in der Lehre entwickelt, vom Reichsgericht zunächst in Einzelfällen herangezogen, ist mit der bahnbrechenden Entscheidung RGSt 61, S. 242ff., insbes. S. 254, als Rechtfertigungsgrund unstreitig. Das Reichsgericht führte aus: »In Lebenslagen, in welchen eine den äußeren Tatbestand einer Verbrechensnorm erfüllende Handlung das einzige Mittel ist, um ein Rechtsgut zu schützen oder eine vom Recht auferlegte oder anerkannte Pflicht zu erfüllen, ist die Frage, ob die Handlung rechtmäßig oder unverboten oder rechtswidrig ist, an der Hand des dem geltenden Recht zu entnehmenden Wertverhältnisses der im Widerstreit stehenden Rechtsgüter oder Pflichten zu entscheiden.«[1]) Das Prinzip soll im Entwurf 1962 in § 33 nunmehr auch positiviert werden.

Doch war insoweit erst eine Klärung jener Fälle erreicht, in denen erkennbar höher- und niederrangige Interessen einander widerstritten. Die Problematik solcher Situationen, in denen sich gleichrangige Pflichten oder Interessen gegenüberstanden oder wo klare Rang- bzw. Wertunterschiede von der Rechtsgemeinschaft noch nicht herausgearbeitet worden sind, blieb nach wie vor ungelöst. Für diese Fälle des Pflichtenwiderstreites – zum Teil gleichgesetzt denen eines Gewissenskonfliktes schlechthin[2]) – wurde keine allgemein anerkannte Lösung gefunden. Zunächst beschränkte sich die Diskussion des Problems im wesentlichen auf den sogenannten Holmes- und den Mignonettefall: Im Holmesfall hatten sich nach einem Schiffbruch mehr Personen in ein Rettungsboot geflüchtet, als dieses zu tragen vermochte. Auf Befehl des Kapitäns warfen Matrosen einen Teil der Passagiere über Bord. Die Beteiligten wurden verurteilt[3]).

Im Mignonettefall hatten Schiffbrüchige, nachdem sie 20 Tage lang in einem kleinen Boot auf offener See umhergetrieben und seit 8 Tagen nichts

---

[1]) Vgl. RGSt 61/254

[2]) So z.B. Welzel Lb a.a.O. S. 163 und Neues Bild a.a.O. S. 79

[3]) Dieser Fall wurde im Jahre 1842 vor dem Circuit Court for the Eastern District of Pennsylvania verhandelt; vgl. Wharton, a.a.O. S. 816 Anm. 2; Oetker VDA II a.a.O. S. 376; Simonson a.a.O. ZStW 5/384

mehr zu essen, seit 6 Tagen nichts mehr zu trinken gehabt hatten, den im Sterben liegenden Schiffsjungen getötet und verzehrt. 4 Tage später wurden sie gerettet. Sie wurden zum Tode verurteilt. Die Strafe wurde jedoch im Gnadenwege in eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten umgewandelt[4]).

In der Nachkriegszeit mußte sich die Rechtsprechung sodann erneut der Problematik anläßlich der Entscheidungen zu der sogenannten Euthanasieaktion des Dritten Reiches zuwenden.

Den Entscheidungen[5]) lag folgender Grundtatbestand in dem hier wesentlichen Teil zu Grunde:

> Die Angeklagten, Gegner der staatlich angeordneten Massentötung Geisteskranker, waren entschlossen, unter Gefährdung der eigenen Person für ihre Überzeugung einzutreten und der Euthanasieaktion aktiven Widerstand entgegenzusetzen. Sie sahen hierfür keinen anderen Weg, als einen Teil der todgeweihten Kranken zu opfern, indem sie deren Namen auf die sog. Verlegeliste setzten. Nur dadurch war es ihnen aber möglich, den größten Teil der Kranken zu retten, da verhindert wurde, daß andere Ärzte hinzugezogen wurden, die den Tötungsbefehl ohne Einschränkung ausgeführt hätten.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung bejahte Rechtswidrigkeit und Schuld, billigte den Angeklagten aber einen persönlichen Strafausschliessungsgrund zu. Ihr schlossen sich Peters[6]), Jagusch[7]) und grundsätzlich Oehler[8]) an.

Die herrschende Lehre: Baumann[9]), Gallas[10]), Henkel[11]), Eb. Schmidt[12]), Schröder[13]), von Weber[14]) und Welzel[15]) löste die Problematik im Rahmen der Schuldfrage[16]).

Klefisch[17]), Mezger[18]) und grundsätzlich auch Brauneck[19]) und Kern[20]) traten für einen Ausschluß der Rechtswidrigkeit ein[21]). Woesner[22]) lehnt ausdrücklich die Lösung des OGH ab und verneint die Möglichkeit einer Rechtfertigung oder Entschuldigung. Ob er aber bestrafen will, kann seinen

---

4) Entschieden im Jahre 1884 durch die Queens Bench; vgl. Cox, Vol. 15 a.a.O. S. 624–638; dazu eingehend: Radbruch, Geist a.a.O. S. 69–74; Simonson ZStW a.a.O. 5/367ff.; im übrigen v. Bar III a.a.O. S. 264 Anm. 438; Neubecker a.a.O. S. 62, 222, 229; Peters JR 1950/743 und Siegert a.a.O. S. 35 – mit weiteren Zitaten –.

5) OGHBrZSt 1/321ff., 2/117ff., SchwG Köln NJW 1952/358, BGH NJW 1953/512

6) JR 1949/496ff., 1950/742ff.

7) LK I a.a.O. § 54 Anm. 10 S. 426

8) JR 1951/489ff.

9) Lb a.a.O. S. 272, 374

10) »Pflichtenkollision« a.a.O. S. 311ff.

11) »Zumutbarkeit« a.a.O. S. 300

12) SJZ 1949/559ff.

13) Schönke-Schröder a.a.O. § 51 Vorbem. 83 S. 333

14) »Pflichtenkollision« a.a.O. S. 233ff.

15) MDR 1949/373ff., ZStW 63/47ff., Neues Bild S. 79

16) Grundsätzlich zustimmend auch Reinicke MDR 1950/78

17) MDR 1950/258ff.

18) LK I a.a.O. Vorbem. 10 zu § 51 S. 353

19) GA 1959/271

20) ZStW 64/290

21) Bockelmann – ZStW 63/44ff. – und Hartung – NJW 1950/151ff. – begnügten sich mit der Herausstellung der Situation und den bisherigen Lösungsversuchen.

22) NJW 1964/5

Darlegungen nicht ausdrücklich entnommen werden. Sein Hinweis, die Frage des Unrechtbewußtseins bleibe offen, deutet darauf hin, daß er die Lösung im subjektiven Bereich suchen will. Warum aber das Wertbewußtsein der Ärzte von dem der Gemeinschaft abwich, wird nicht einmal angedeutet.

Entsprechend diesem verwirrenden Streitstand stehen sich die Meinungen in der Lösung der anderen Konfliktsfälle gegenüber, die als typisch für die Pflichtenkollision bezeichnet werden.

Zur Illustration und greiflicheren Erfassung der Problematik seien an dieser Stelle bereits einige der viel erörterten Fälle mitgeteilt:

Der älteste Fall ist als das »Brett des Karneades« bekannt. Dieser Fall wird bereits von Cicero überliefert[23]). Er ist in zwei Varianten denkbar, die jeweils auch erörtert werden:

Nach einem Schiffbruch hat sich einer der Überlebenden auf eine Planke gerettet, die allerdings nur einen Menschen zu tragen vermag. Ein zweiter Überlebender versucht, gleichfalls auf die Planke zu gelangen.
Pufendorf[24]) führt aus: Nichts hindert denjenigen, der sich auf die Planke gerettet hat, diese mit allen Kräften zu verteidigen, auch wenn der andere dabei zu Tode kommt.
Kant[25]) sieht die andere Seite: Es kann kein Strafgesetz geben, welches demjenigen den Tod zuerkennte, der den anderen von dem Brette, worauf er sich gerettet hat, wegstieße, um sich selbst zu retten.

Eberhard Schmidt[26]) hat den Fall gebildet:

Von drei angeseilten Bergsteigern sind zwei in eine Gletscherspalte gestürzt. Es besteht keine Möglichkeit, sie heraufzuziehen. Ihr Schicksal ist endgültig besiegelt. Der Dritte hätte noch eine Lebensrettungschance, wenn er oder ein anderer das Seil kappt. Diese Tat brächte dann zwei Menschenleben zum Tode, erhält aber einen am Leben, während sonst alle Drei umgekommen wären.

Bekannt sind auch die beiden folgenden Fälle:

a) Ein Bahnwärter sieht beim Abschreiten des Gleises auf den Schienen einen schweren Eisenblock liegen, den er bis zum Herannahen des Schnellzuges gerade noch entfernen könnte; da hört er unvermutet von einem nahegelegenen Teich her die Hilferufe seines ertrinkenden Kindes.[27])
b) Auf einer steilen Gebirgsstrecke hat sich ein Güterwagen gelöst und saust mit voller Wucht ins Tal auf einen kleinen Bahnhof zu, in dem gerade ein Personenzug steht. Würde der Güterwagen auf dem bisherigen Gleis weiterrasen, so würde er auf den Personenzug stoßen und eine große Anzahl von Menschen töten. Ein Bahnbeamter, der das Unheil kommen sieht, reißt in letzter Minute die Weiche um, die den Güterwagen auf das einzige Nebengleis lenkt, auf dem gerade einige Arbeiter einen Güterzug entladen. Durch den Anprall werden, wie der Beamte voraussah, drei Arbeiter getötet.[28])

---

[23]) Das Beispiel – Cicero: De officiis a.a.O. III 23 – bildete der Skeptiker Karneades (214–129 v. Chr.); vgl. eingehend: Weigelin GS 116/88ff.; im übrigen aus neuerer Zeit: Engisch, Raum a.a.O. S. 414; Neubecker a.a.O. S. 62/63; Siegert a.a.O. S. 34; von Weber: »Notstand« a.a.O. S. 15 mit weiteren Zitaten.
[24]) De iure . . . a.a.O. II 6 § 4 S. 206
[25]) Metaphysik der Sitten a.a.O. S. 343
[26]) SJZ 1949/565
[27]) Vgl. Kühn a.a.O. 24; Henkel: »Notstand« S. 97; Jansen a.a.O. S. 17 Anm. 28; Schmidt, Konrad a.a.O. S. 60
[28]) Vgl. Welzel ZStW 63/51; Peters JR 1950/744; Gallas: »Pflichtenkollision« S. 330; SchwG Köln NJW 1952/359

Die Mitteilung dieser Beispiele an diesem Orte dient, wie ausgeführt, nur der klareren Umreißung der Problemstellung. Die Auswahl mußte sich daher auf typische Gestaltungen beschränken. Wertung, Erörterung und Versuch der Klärung der Problematik müssen dem Gang der Untersuchung vorbehalten bleiben.

Eigentümlich ist diesen Fällen, daß eine Wertung der betroffenen Rechtsgüter nicht geeignet ist, die Problematik zu erhellen. Das menschliche Leben ist rechtlicher Höchstwert. Der Vergleich zweier solcher Höchstwerte kann genausowenig eine Entscheidung beeinflussen, wie eine Abwägung unter Quantitätsgesichtspunkten.

Das führt zu der Feststellung, daß die Beurteilung und Wertung einer Handlung, die zur Rettung eines Menschenlebens erfolgt, zugleich aber ein anderes vernichtet, nicht an der objektiven Verletzung des betroffenen Rechtsgutes anknüpfen kann. Hier müssen andere Maßstäbe gesucht werden.

Einen Hinweis für einen möglichen Weg finden wir in der tatsächlichen Verschiedenheit der Individuen innerhalb der Sozietät im Verhältnis zueinander. Hier erscheint uns der einzelne nämlich keineswegs als jeweils »Gleicher«. Je verschieden treten uns die anderen Rechtsgenossen gegenüber und obwohl ihre Handlungen unterschiedlich sind, z.B. die eines Polizisten und die eines Passanten bei der Verfolgung eines Verbrechers, können wir zu dem Ergebnis kommen, beide haben ihre Pflicht getan. Wir sehen es als selbstverständlich an, daß verschiedene Personen verschiedene Pflichten innerhalb der Sozietät haben. Weit weniger selbstverständlich ist es aber, warum und wie zu differenzieren ist.

Wir fragen, ob die Ärzte in den Euthanasiefällen noch pflichtgemäß handelten, als sie Patienten retteten unter Preisgabe anderer, oder ob sie die Pflicht hatten, jede Tötungshandlung zu unterlassen. Soll der Bahnwärter sein Kind oder die Reisenden retten?

Worin sind die Zweifel an den jeweiligen Pflichtansinnen begründet? Wie entstehen Pflichtenwiderstreite, sind sie lösbar oder nicht? Wo ist der Raum innerhalb der rechtlichen Wertung, in dem die Lösung dieser Fragen sich vollziehen muß?

Es ist nötig, zunächst die Problemstellung scharf herauszuarbeiten, sodann aber sind die Fragen zu beantworten: Wie ist die Lösung bisher gesehen worden? Welche Lösungswege bieten sich heute an? Ist überhaupt eine verbindliche Lösung möglich? In welchen Aspekten zeigt sie sich?

1. Kapitel

Problemstellung

A. DER BEGRIFF DER PFLICHT

I. Der allgemeine Pflichtbegriff

1. Darstellung

Eine Pflicht setzt zunächst ein Ansinnen voraus, d.h. ein Sollen. Ihr Inhalt ist damit ein bestimmtes Verhältnis zwischen zwei Subjekten, gerichtet auf ein menschenmögliches Verhalten. Dies folgt aus dem Begriff des Sollens.

a) Ist das Ansinnen nämlich auf etwas Menschenunmögliches gerichtet, so kann es sinnvoll nicht auf ein Sollen gerichtet sein, es wäre bloße Willkürregel.

b) Daß auf der Seite des Pflichtträgers demgemäß ein Subjekt stehen muß, ist selbstverständlich. Weil nämlich die Pflicht Steuerung eines Verhaltens verlangt, setzt sie die Möglichkeit der Steuerung, d.h. die Möglichkeit verschiedener Verhaltensweisen voraus. Über solche Wahlmöglichkeiten verfügt aber nur ein Subjekt, da ihm Freiheit und Vernunft zukommen.

c) Doch nicht nur der Adressat muß ein Subjekt sein, sondern auch der Ansinnende. Das Verlangen nach bestimmter Verhaltensweise setzt nämlich voraus, daß der Ansinnende gleichfalls eine Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten getroffen, d.h. eine Wertung durchgeführt hat[1]).

Der Pflichtenbegriff findet sich zunächst in der Ethik. Hier führten ihn die Stoiker ein. Sie erkannten als pflichtgemäß »was naturgemäß oder vernünftig ist oder sich mit guten Gründen rechtfertigen läßt«[2]). Die Pflicht ist demnach bezogen auf das richtige Verhalten des Menschen[3]), d.h. ihr gemäß ist ein in bestimmter Weise ausgerichtetes[4]) Verhalten. Je nach den möglichen Bezugssubjekten, auf die menschliches Verhalten ausgerichtet sein kann, werden drei Pflichtenkreise unterschieden:

1. der religiöse Pflichtenkreis: Das Verhältnis des Menschen zu Gott.

---

[1]) Vgl. Buschendorf a.a.O. § 21
[2]) Vgl. Hoffmeister a.a.O. S. 462 – Pflicht –.
[3]) Vgl. v. Hippel ARSP 1938/277
[4]) richtig = ahd., mhd. reht v. d. indog. Wurzel reg – lat. regere lenken, rectus ausgerichtet –; vgl. Hoffmeister a.a.O. S. 512 – Recht – und S. 529 – richtig –.

2. der soziale Pflichtenkreis: Das Verhältnis der Menschen zueinander.

3. der individuelle Pflichtenkreis: Das Verhältnis des Menschen zu sich selbst.

Diese Dreiteilung entspricht der überkommenen Unterscheidung innerhalb der christlichen Ethik[5]). Damit ist aber nur eine formale, keine materielle Eingrenzung des Pflichtbegriffes gegeben.

Bevor allerdings die materielle Ausfüllung des Begriffes erörtert werden kann, gilt es, den zu betrachtenden Gegenstand einzugrenzen.

Das Thema der Untersuchung ist darauf gerichtet, die Stellung des Rechtswidrigkeitsurteils zur Pflichtenkollision zu beleuchten. Was auch immer der Gehalt dieses Urteils ist, es handelt sich um eine Untersuchung im Raume des Rechts, da dessen Stellung zur Pflichtenkollision in Frage steht. Das Recht aber gehört in den sozialen Pflichtenkreis. Es ist auf menschliche Verhaltensweisen innerhalb und gegenüber der Sozietät bezogen. Es ordnet das menschliche Miteinandersein, das Zusammenleben. Es kann daher nur Pflichten innerhalb des sozialen Raumes zum Gegenstand seiner Betrachtung machen, es sei denn, Pflichten anderer Ordnungen sind gleichfalls bezogen auf ein bestimmtes soziales Verhalten:

»Das Eigentümliche der Gerechtigkeit[6]) unter den übrigen Tugenden ist, den Menschen zu ordnen in dem, was sich auf die anderen bezieht[7]).«

Es kann daher hier nicht der Ort sein, der näheren Ausgestaltung des Pflichtbegriffes im Rahmen des religiösen Pflichtenkreises nachzugehen. Sollte sich im Fortgang der Untersuchung zeigen, daß das Recht zu einer Kollision zwischen religiösen und sozialen Pflichten Stellung nehmen muß, weil sich bestimmte religiöse Pflichten auch auf das soziale Verhalten beziehen, so gehören Abgrenzung, Ausgestaltung und Wertung an diesen konkreten Platz. Hier würde eine Erhellung des Pflichtbegriffes im religiösen Pflichtenkreis neben dem Thema liegen und den Blick vom Fortgang der Gedankenfolge wenden.

Neben der Problematik läge auch der Versuch einer eingehenden Klärung des Streites, ob es überhaupt einen individuellen Pflichtenkreis gibt; d.h. inwieweit der Mensch Pflichten gegen sich selbst – losgelöst vom Leben innerhalb der Gemeinschaft – hat. Ist auch in der Ethik streitig, ob der als einsam vorgestellte Mensch Pflichten hat, oder diese erst entstehen, wenn er sich in Bezug zu anderen – sei es Gott, seien es die Mitmenschen – setzt[8]),

---

[5]) Vgl. Häring a.a.O. S. 80; Mausbach-Ermecke a.a.O. III S. 17ff.; Messner a.a.O. S. 31

[6]) Über den engen Zusammenhang zwischen Recht und Gerechtigkeit und die häufige Verwechslung der Begriffe, vgl. Hardwig, Skriptum S. 276; sodann Thomas v. Aquin a.a.O. 2 II 57, 1 S. 5–6: »Et propter hoc specialiter justitiae prae aliis virtutibus determinatur secundum se objectum, quod vocatur justum. Et hoc quidem est jus. Unde manifestum est quod jus est objectum justitiae.« Danach wäre gemäß unserer Terminologie für »Gerechtigkeit« hier »Recht« einzusetzen.

[7]) Thomas v. Aquin a.a.O. 2 II 57, 1 S. 4–5: »Justitiae proprium est inter alias virtutes ut ordinet hominem in his quae sunt ad alterum.«
Vgl. auch Aristoteles a.a.O. 1129 b S. 90–92; dazu auch: Pieper »Gerechtigkeit« S. 29ff.; Horn S. 32ff.

[8]) Für Kant sind derartige Pflichten selbstverständlich; vgl. Grundlagen a.a.O. S. 52;

das Recht erkennt derartige Pflichten nicht an. Es gewährt ihnen auch keinen Raum. Sie sind nicht Gegenstand eines rechtlichen Urteils[9]).

Fragen wir nun, was innerhalb des sozialen Kreises eigentlich richtig ist? Wie muß das Verhalten zu den anderen gestaltet sein, damit es angemessen erscheint?

Eine Antwort scheint Kant zu vermitteln: »Pflicht ist die Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung fürs Gesetz[10]).« Pflichtgemäß ist somit eine Handlung, die subjektiv aus Achtung vor dem und objektiv in der Unterwerfung unter das Sittengesetz besteht[11]). Sie muß ohne Ausnahme »für uns oder auch nur für diesmal«[12]) dem kategorischen Imperativ entsprechen, d.h. der Formel: »Handele so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.«[13]),[14])

Diese Formel soll zum Ausdruck bringen, *daß* etwas schlechthin und unbedingt getan werden soll, weiter *was* in dieser Weise getan bzw. nicht getan werden soll, und dient schließlich dazu, gut und böse zu unterscheiden[15]).

Der Pflichtbegriff wird von Kant erfaßt in einem für alle Menschen gleichartigen Gesetz, das zwangsläufig zweckfrei ausgestaltet sein muß, um der Allgemeinverbindlichkeit willen.

Ist damit die materielle Auslegung des Begriffes gelungen? Kaum. Fragen wir nämlich, ob unter Verwendung dieses Pflichtbegriffes im konkreten Fall eine eindeutige Aussage über das Verhalten eines Menschen im Konflikt gemacht werden kann, so ist dies zu verneinen. Handelten etwa die Ärzte in den Euthanasiefällen aus Achtung vor dem Sittengesetz und in Unterwerfung unter dieses? Eine sachlich begründete Antwort kann der kategorische

---

desgl. z.B. auch heute für Messner a.a.O. S. 31: »Denn der Mensch hat nicht nur Pflichten gegen andere, sondern auch gegen sich selbst und gegen seinen Schöpfer.«
A.A. ohne auch nur eine Erörterung zu erwägen z.B. Bollnow a.a.O. S. 35, Schlatter a.a.O. S. 21: »Der einsame Mensch kennt keine Pflichten.«

[9]) Vgl. Engisch: »Raum« S. 420ff.
Zwar wird gelegentlich die Ansicht vertreten, Pufendorf – »De officio« Kap. 5 a.a.O. S. 122ff. – und Chr. Wolff – Grundsätze a.a.O. §§ 103ff. – hätten Pflichten des einzelnen gegen sich selbst als naturrechtliche Pflichten anerkannt. Dies trifft jedoch nicht zu. Das Mißverständnis wird dadurch möglich, daß Pufendorf und Wolff religiöse und soziale Pflichten nicht scharf genug voneinander trennten. Das wird besonders deutlich bei Pufendorf a.a.O. S. 122: »Quum enim non sibi soli sit natus homo, sed ideo tum eximiis dotibus a creatore sit ornatus ut et ipsius gloriam celebret et idoneum societatis humanae membrum existat.«
Aber auch die Gedankengänge Wolffs lassen sich insoweit recht deutlich verfolgen; vgl. Grundsätze a.a.O: § 103 – S. 65 –, § 106 – S. 66 –, § 52 – S. 33 – und § 41 – S. 27 –.

[10]) Grundlagen a.a.O. S. 26

[11]) Auch dort, wo das Handeln nur aus Pflicht nicht als das sittlich Höchste anerkannt wurde, wie etwa bei Schiller – Über Anmut und Würde – oder die Pflicht nicht aus einem formalen Gesetz, sondern aus evidenten Werten – wie in der materialen Wertethik – begründet wurde, behielt der Pflichtbegriff diese Bedeutung.

[12]) Grundlagen a.a.O. S. 55

[13]) Prakt. Vernunft a.a.O. S. 140; ähnlich Grundlagen a.a.O. S. 51

[14]) Vgl. eingehend Reiner a.a.O. S. 17ff.

[15]) Vgl. Reiner a.a.O. S. 19